

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... in Ausführung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010 – EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010, beschlossen:

**Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005  
(NÖ EIWG-Novelle 2012)**

**Artikel I**

Das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, LGBl. 7800, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Für Wasserkraftanlagen ist eine Anlagengenehmigung nicht erforderlich.“
  
2. § 10 Abs. 2 lautet:  
„(2) Die in Abs. 1 Z. 2 bis 6 genannten Personen verlieren ihre Parteistellung, wenn sie
  1. nicht innerhalb der in der Kundmachung gemäß § 7 Abs. 1 oder der in der persönlichen Verständigung gemäß § 7 Abs. 2 festgelegten Frist oder
  2. bei Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 8 Abs. 1 nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der VerhandlungEinwendungen erheben.“
  
3. Dem § 16 Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:  
„Für diese Erzeugungsanlagen ist ein Verfahren gemäß Abs. 1 auch über Antrag der NÖ Umweltschutzbehörde einzuleiten. Durch die Einbringung des Antrages erlangt die NÖ Umweltschutzbehörde nach Maßgabe des § 5 des NÖ Umweltschutzgesetzes, LGBl. 8050, Parteistellung.“

## **Artikel II**

§ 5 Abs. 1 letzter Satz ist auf anhängige Verfahren, auf genehmigte Erzeugungsanlagen oder auf genehmigte Anlagenteile von Erzeugungsanlagen, die erst auf Grund einer Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden dürfen, und auf rechtmäßig bestehende Erzeugungsanlagen nicht anzuwenden.